

GROSSER RAT

GR.17.131-1

VORSTOSS

Motion Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen (Sprecher), Ralf Bucher, CVP, Mühlau, und Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg, vom 20. Juni 2017 betreffend Streichung des Kapitels S 2.1 Siedlungsgürtel aus dem Richtplan

Text:

Dem Regierungsrat wird beantragt, das Kapitel S 2.1 Siedlungstrenngürtel aus dem kantonalen Richtplan zu streichen. Diese an sich wichtigen Regelungen übernimmt das im kantonalen Richtplan neue Kapitel S 1.2.

Begründung:

Siedlungstrenngürtel wurden in einer Zeit festgelegt, in welcher die Gemeinden noch relativ frei waren, ihre Bauzonen nach eigenem Gutdünken auszudehnen und festzulegen. Damals war es richtig, aus übergeordneter, kantonaler Sicht die Ausbreitung des Siedlungsraumes in gewisse Richtungen zu unterbinden um eine übermässige Zersiedelung zu verhindern. Dazu war das Instrument des Siedlungstrenngürtels das Richtige. Mit Inkraftsetzung der Raumplanungsgesetz (RPG) Revision (1. Etappe) vom 1. Mai 2014 hat sich die Ausgangslage verändert.

Neu ist im kantonalen Richtplan im Kapitel S 1.2 das Siedlungsgebiet ausgeschieden. Weiter kann Land gemäss Art. 15 RPG nur noch einer Bauzone zugewiesen werden, wenn dabei die Vorgaben des Richtplans umgesetzt werden. Ergo sind die Gemeinden an den kantonalen Richtplan gebunden, welcher in Bereichen der heutigen Siedlungstrenngürtel logischerweise kein Siedlungsgebiet festgelegt hat. Einer Ausdehnung des Siedlungsgebietes hat demzufolge eine Anpassung des kantonalen Richtplans voranzugehen – wodurch der Kanton auch ohne das Planungsinstrument der Siedlungstrenngürtel weiterhin die Möglichkeit hat, unerwünschte Siedlungsentwicklung in den Gemeinden zu unterbinden.

Das Planungsinstrument der Siedlungstrenngürtel ist ein Relikt aus vergangener Zeit. Es verkompliziert und erschwert die Planungsarbeit für Infrastrukturbauten und Anlagen im Nichtsiedlungsgebiet unnötigerweise. Es sind zudem Beispiele bekannt, in welchen das Vorhandensein eines Siedlungstrenngürtels an einem Standort ein bezüglich Einflüssen auf die Umwelt, den Raum, die Natur sowie Interessen des Bauherrn, ideales Bauvorhaben am gewünschten Standort nicht realisiert werden konnte.

Der Siedlungstrenngürtel ist mit Inkraftsetzung der RPG Revision (1. Etappe) vom 1. Mai 2014 und dem darauf im Richtplan erarbeiteten Kapitel S 1.2 Siedlungsgebiet obsolet geworden und ist daher – und auch aus Effizienzgründen im Sinne einer schlanken Verwaltung und einfachen Verfahrensabläufen – ersatzlos abzuschaffen.

Mitunterzeichnet von 53 Ratsmitgliedern